

AKTIENKAUFVERTRAG

Abgeschlossen am unten bezeichneten Tag zwischen

Name:

Adresse:

Registernummer:

(in weiterer Folge kurz als „Käufer/-in“ bezeichnet)

und

Name:

Adresse:

Geburtsdatum:

(in weiterer Folge kurz als „Verkäufer/-in“ bezeichnet)

PRÄAMBEL

- A. Der Verkäufer ist Eigentümer von 50'000 Namensaktien im Nominalwert von CHF 1.00 (in Worten: Schweizer Franken ein) je Aktie der **FroXx-Industries AG mit Sitz in Vaduz, Fürstenum Liechtenstein** (in weiterer Folge als die „Gesellschaft“ bezeichnet). Das Aktienkapital ist voll einbezahlt.
- B. Die Käuferin erwirbt vom Verkäufer auf Grundlage dieses Aktienkaufvertrags die vertragsgegenständlichen Aktien.

1. Kaufgegenstand

- 1.1. Kaufgegenstand sind **Stück** Aktien des Verkäufers an der Gesellschaft.
- 1.2. Die Käuferin kauft und der Verkäufer verkauft, die in Punkt 1.1. bezeichneten kaufgegenständlichen Aktien nach den Bestimmungen dieses Aktienkaufvertrags, sodass die Käuferin nach erfolgter Kaufabwicklung **Stückaktien** (in Worten: **Stückaktien**) an der Gesellschaft erhält.

2. Kaufpreis

- 2.1. Der Vorzugs-Kaufpreis (ursprünglich 300 CHF) für die kaufgegenständlichen Aktien beträgt **CHF 60 je Stück** (in Worten: **Sechzig Schweizer Franken** je Stück).
- 2.2. Die Zahlung des Kaufpreises durch die Käuferin an den Verkäufer erfolgt bis spätestens durch unwiderrufliche Überweisung des Kaufpreises auf das von dem Verkäufer zu diesem Zweck angegebene Bankkonto.
- 2.3. Nutzen und Gefahr an den Namenaktien gehen mit der Unterzeichnung dieses Vertrages auf den Käufer über.

3. Übertragung der Aktien und Eintragung im Aktionärsverzeichnis

- 3.1. Die Übertragung der Namensaktien erfolgt durch Indossament.
- 3.2. Der Käufer wird nach der Übertragung der Aktien unverzüglich im Aktionärsverzeichnis eingetragen, welches auch in elektronischer Form geführt werden kann.
- 3.3. Als Stichtag für die Übertragung der kaufgegenständlichen Aktien gilt jedenfalls der Tag der Unterfertigung dieses Aktienkaufvertrags.
- 3.4. Die Aktien werden mit allen Rechten und Pflichten, die dem Verkäufer der Gesellschaft sowie den Mitaktionären gegenüber zustehen, übernommen. Die Käuferin tritt in alle mit den Aktien verbundenen Rechte und Pflichten ein.

4. Gewährleistung

- 4.1. Der Verkäufer gewährleistet, dass die verkauften Namenaktien sein unbeschränktes Eigentum darstellen, voll liberiert und mit keinerlei Rechten Dritter belastet sind. Jede andere Gewährleistung wird soweit als gesetzlich zulässig wegbedungen.
- 4.2. Der Käufer erklärt, über den Geschäftsgang und sämtliche kommerziellen und finanziellen Angelegenheiten der Gesellschaft informiert zu sein.
- 4.3. Der Käufer erklärt ausdrücklich, den gegenständlichen Aktienkauf ausschliesslich auf eigenes Risiko zu tätigen

5. Wirtschaftliche Berechtigung

- 5.1. Der Käufer erklärt, dass er wirtschaftlich am investierten Kapital (Kaufpreis) berechtigt ist und die Aktien für eigene Investitionszwecke erwirbt.

- 5.2. Der Käufer wird dem Verkäufer die GwG-relevanten Dokumente (wie z.B. Passkopie des wirtschaftlich Berechtigten, Wohnadresse, E-Mail, Festnetz sowie Mobile Telefonnummer, Steuernummer) mit der Unterzeichnung des Kaufvertrages zustellen.

6. Informationserklärung

- 6.1. Der Erwerb von Namenaktien der Gesellschaft basiert allein auf der ureigenen Entscheidung des Käufers, der nach gründlicher Überprüfung und Beurteilung der zur Verfügung gestellten Informationen seine trifft. Die Informationen der Gesellschaft und des Verkäufers entsprechen dem heutigen Wissensstand, aber geben keinerlei Gewähr für die weitere Entwicklung. Dabei nimmt der Käufer der Aktien der Gesellschaft wissentlich in Kauf, dass die Gesellschaft die formulierten Ziele nicht erreichen kann und damit die erworbenen Aktien an Wert verlieren können, bis hin zur Wertlosigkeit. Zudem nimmt der Käufer zur Kenntnis, dass die Aktien der Gesellschaft nicht an einer Wertpapierbörse gelistet sind und absolut keinerlei Anspruch auf Rückkauf durch den Verkäufer oder der Gesellschaft besteht.

7. Allgemeine Bestimmungen

- 7.1. Dieser Aktienkaufvertrag stellt die gesamte Willensübereinkunft der Parteien im Hinblick auf die darin geregelten Punkte dar. Änderungen und Ergänzungen dieses Aktienkaufvertrags bedürfen der Schriftform. Diese Schriftform ist auch für das Abgehen von diesem Formerfordernis einzuhalten. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen.
- 7.2. Sollten Bestimmungen dieses Aktienkaufvertrags ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. Anstelle der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmungen gilt eine angemessene Regelung, die dem Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt.
- 7.3. Die in diesem Aktienkaufvertrag geregelten Rechte und Pflichten gelten auch für alle Rechtsnachfolger der Vertragsparteien. Sofern ein Übergang dieser Rechte und Pflichten nicht ex lege erfolgt, verpflichten sich die Vertragsteile die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den (die) jeweiligen Rechtsnachfolger zu überbinden und diese wiederum zur Überbindung auf weitere Rechtsnachfolger zu verpflichten.
- 7.4. Für diesen Aktienkaufvertrag gilt liechtensteinisches Recht.
- 7.5. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Aktienkaufvertrag gilt das sachlich zuständige Gericht in Vaduz als vereinbarter Gerichtsstand.
- 7.6. Jeder Vertragsteil trägt die Kosten seiner rechtsfreundlichen Beratung selbst.

Vaduz, am 6. Januar 2024

Der Verkäufer

i.V. FroXx-Industries AG

Der Käufer

(Name...)